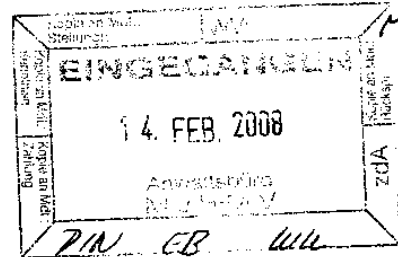


Anforderung

VG 15 A 415.07



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn
 2. der Frau
 3. der mdj. t
 4. der mdj. l
 5. der mdj. l
 6. der mdj. l
- zu 3 bis 6
vertreten durch
und die Mutter
zu 1 bis 6 wohn

Berlin,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte(r) zu 1 bis 6 :
Anwaltsbüro Moritz, Jansen und Holtkötter,
Tempelhofer Ufer 22, 10963 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten, Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Görlich,
die Richterin Dr. Jahntz und
den Richter am Verwaltungsgericht Mitschke

am 11. Februar 2008 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig Duldungen zu erteilen.

Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,-- € festgesetzt.

Den Antragstellern wird zur Wahrnehmung ihrer Rechte Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt und Rechtsanwältin Annette Jansen aus Berlin beigeordnet.

Gründe

I.

Die Antragsteller - ein Ehepaar und vier ihrer Kinder - sind Staatsangehörige Serbiens. Die Antragsteller zu 1 bis 3 reisten 1995 in das Bundesgebiet ein, die Antragstellerinnen zu 4 bis 6 sind in Berlin geboren. Ihr Aufenthalt wurde ab 1998 geduldet.

Mit Bescheid vom 29. Oktober 2007 lehnte das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten die Anträge der Antragsteller auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach der sog. Altfallregelung ab. Zur Begründung führte es aus, der Antragsteller zu 1 sei zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen verurteilt worden. Er sei nicht allein freiwillig ausge-reist. Dies schließe die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen auf Grundlage der Altfallregelung für alle Familienmitglieder aus. Es lägen keine besonderen Umstände vor, die ein Abweichen von den Ermessensleitlinien der Behörde rechtfertigen könnten. Weder der lang-jährige Aufenthalt, noch der Umstand, dass die drei jüngsten Kinder in der Bundesrepublik geboren seien, rechtfertige eine andere Entscheidung.

Am 7. November 2007 haben die Antragsteller Klage erhoben (VG 15 A 416.07) und den vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt.

Sie tragen zur Begründung u.a. vor, die Antragstellerinnen (zu 2 bis 6) hätten einen Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach dem mittlerweile geltenden § 104 a AufenthG. Es dürfe ihnen nicht entgegengehalten werden, dass der Antragsteller zu 1 straffällig geworden sei und deshalb nicht unter die Vergünstigung der Altfallregelung falle. Insoweit sei die Altfallregelung verfassungswidrig. Der Antragsteller zu 1 habe einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Die Antragsteller haben zunächst am 7. November 2007 beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage anzuordnen,

und hilfsweise den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, die Antragsteller nicht abzuschieben und ihnen bis zur Entscheidung in der Hauptsache Duldungen zu erteilen,

Sie haben dann am 25. Januar 2008 erklärt,

diesen Antrag dahingehend zu ändern, dass kein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, sondern ausschließlich und nicht nur hilfsweise der Antrag nach § 123 VwGO gestellt wird,

und ferner beantragt,

ihnen Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihre Bevollmächtigte beizuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückzuweisen.

Er nimmt zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst deren Anlagen sowie auf die Niederschrift über den am 5. Februar 2008 durchgeführten Termin zur Erörterung des Sach- und Rechtslage Bezug genommen. Die Verwaltungsvorgänge und die Gerichtsakte VG 15 A 416.07 haben vorgelegen. Ihr Inhalt ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

A.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Insoweit erweist sich der nunmehr sachdienlich allein auf § 123 Abs. 1 VwGO gestützte Antrag im Rahmen der summarischen Prüfung als zulässig und begründet.

Ein Anordnungsgrund - also die Dringlichkeit der Entscheidung - liegt vor. Der Antragsgegner beabsichtigt, die Antragsteller alsbald abzuschieben. Er erteilt ihnen trotz ihrer Vorsprache

zur Verlängerung der Duldungen keine weiteren Duldungen mehr, weil er ihre vollziehbare Ausreiseverpflichtung durchsetzen will.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsanspruch auf Erteilung von vorläufigen Duldungen mit der für die Vorwegnahme der Hauptsache notwendigen überwiegenden Wahrscheinlichkeit im Sinne von §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 ZPO, 60 a Abs. 2 AufenthG glaubhaft gemacht.

Ihnen stehen bereits Duldungsansprüche gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu. Ihre Abschiebung ist unverhältnismäßig und deshalb aus rechtlichen Gründen unmöglich. Eine Abschiebung durch eine Behörde darf als Vollstreckungsmaßnahme nicht im Widerspruch zur Werteordnung des Grundgesetzes stehen (Krämer in: Jakober/Welte, AktAR, Band 1, Stand Juni 2007, § 60 a AufenthG, Rn. 16). Der aus dem Rechtsstaatsprinzip und Art. 20 GG abgeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beinhaltet, dass Rechte nur so weit von der öffentlichen Gewalt beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist (vgl. zur Herleitung und Bedeutung des sog. Übermaßverbotes bspw. Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 9. Auflage, München 2007, Art. 20 GG, Rn. 80 ff. m.w.Nw.). Dieser Grundsatz wird durch die geplante Abschiebung verletzt.

Es ist überwiegend wahrscheinlich, dass die Antragstellerinnen zu 2 bis 6 (im Folgenden: Antragstellerinnen) einen Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 AufenthG haben, der durch ihre Abschiebung unwiderruflich verloren ginge.

Die Antragstellerinnen erfüllen - wovon auch beide Verfahrensbeteiligten bisher ausgehen - für sich genommen die in § 104 a Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 AufenthG genannten Voraussetzungen. Sie sind nur deshalb gemäß § 104 a Abs. 3 Satz 1 i.V. mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG von der Anwendung der Altfallregelung ausgeschlossen, weil der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Antragsteller zu 1 wegen der im Bundesgebiet begangenen Straftaten zu einer Geldstrafe i.H. von insgesamt 80 Tagessätzen verurteilt worden ist. Die beiden Verurteilungen aus den Jahren 2000 und 2004 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis bzw. vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr können dem Antragsteller zu 1 auch noch entgegen gehalten werden. Sie sind derzeit im Bundeszentralregister eingetragen und erst im nächsten Jahr gemäß §§ 45 ff., 46 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, 47 Abs. 3 BZRG tilgungsreif. Solange der vom Antragsteller zu 1 angekündigte Antrag auf vorzeitige Tilgung gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 BZRG beim Bundesamt für Justiz nicht erfolgreich beschieden worden ist, sind die Verurteilungen bei der Prüfung des § 104 a Abs. 1 Nr. 6

AufenthG zu berücksichtigen. Dass dies (zunächst) gemäß § 104 a Abs. 3 Satz 1 AufenthG zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis für alle Familienmitglieder führt, dürfte verfassungsrechtlich wohl unbedenklich sein. Der Gesetzgeber wollte und durfte mit der Norm nur den darin begrenzten Personenkreis begünstigen. Der sachliche gerechtfertigte Grund für die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Altfallregelung ist, dass nur diejenigen begünstigt werden sollen, die sich im Wesentlichen rechtstreu verhalten haben (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5065, S. 201 ff., 202). Verfassungsrechtlich ist ferner zu beachten, dass aus der Regelung entstehende besondere Härten durch § 104 a Abs. 3 Satz 2 AufenthG (ggf. in entsprechender Anwendung) abgewendet werden können.

Den Antragstellerinnen kann nämlich eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 a Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Abs. 3 Satz 2 AufenthG erteilt werden. Danach kann dem Ehegatten auch bei Straftaten eines Familienmitglieds eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden, wenn er die Voraussetzungen hierfür im Übrigen erfüllt und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihm den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Diese Regelung ist ihrem Wortlaut nach nur auf den Ehegatten anwendbar. Sie muss nach Auffassung der Kammer aber entsprechend auch auf die im gleichen Haushalt lebenden ehelichen minderjährigen Kinder angewendet werden. Die gesetzliche Regelungen enthält sonst für diejenigen minderjährigen Kinder eine nicht gerechtfertigte Lücke, deren Eltern oder deren allein personensorgeberechtigtes Elternteil nicht aus der Bundesrepublik ausgeweist ist (vgl. §§ 104 b und 104 a Abs. 2 AufenthG). Diesen Kindern kann deshalb zur Abwendung einer besonderen Härte unter entsprechender Anwendung des § 104 a Abs. 3 Satz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Davon geht dem Grundsatz nach auch der Antragsgegner aus. Er wendet die die genannte Vorschrift „auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung ebenso für die minderjährigen ledigen Kinder“ an, soweit die anderen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen (siehe den aktuellen Weisungsordner, VAB A.104 a.3.2).

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist es vorliegend auch zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich, den Antragstellerinnen Aufenthaltserlaubnisse nach § 104 a Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 AufenthG zu erteilen. Es spricht Überwiegendes dafür, dass das in der Norm vorgesehene Ermessen eröffnet und zu Gunsten der Antragstellerinnen auf die Erteilung der Erlaubnisse reduziert ist. Es liegt eine besondere Härte vor, weil eine Beendigung ihres Aufenthaltes die Antragstellerinnen wesentlich schwerer als andere Ausländer treffen würde, die sich bereits lange in Deutschland aufgehalten haben. Grund hierfür ist, dass die Antragstellerinnen in einer gefestigten familiären Gemeinschaft zusammenleben, deren Auflösung der Antragstellerin zu 2 nicht zumutbar ist und die nur im Bundesgebiet

gelebt werden kann. Aufgrund der Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 GG ist es der Antragstellerin zu 2 nicht zumutbar, ohne ihre Kinder auszureisen. Die Antragstellerinnen zu 3 bis 6 sind aufgrund ihres Alters (siebzehn, zehn, acht und sechs Jahre) auf die Betreuung durch ihre Mutter angewiesen. Die familiäre Gemeinschaft kann – anders als in anderen Fällen – auch nicht im Ausland fortgeführt werden. Denn die Antragstellerinnen zu 3 bis 6 dürften als sog. faktische Inländerinnen i.S. des Art. 8 Abs. 1 EMRK anzusehen sein, die sich auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens berufen können und denen ein Verlassen der Bundesrepublik nicht mehr zumutbar ist. Eine den Schutz des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK auslösende Verbindung mit der Bundesrepublik als Aufenthaltsstaat kommt insbesondere für Ausländer in Betracht, die auf Grund eines Hineinwachsens in die hiesigen Verhältnisse mit gleichzeitiger Entfremdung von ihrem Heimatland so eng mit der Bundesrepublik Deutschland verbunden sind, dass sie quasi deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen sind. Ihre Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass die Bundesrepublik faktisch das Land ist, zu dem sie gehören, während sie mit ihrem Heimatland im Wesentlichen nur noch das formale Band ihrer Staatsangehörigkeit verbindet (vgl. EGMR, Urteil vom 16.6.2005, InfAuslR 2005, 349, Urteil vom 26.3.1992, InfAuslR 1994, 86 ff., und Urteil vom 26.9.1997, InfAuslR 1997, 430).

Die Antragstellerinnen zu 3 bis 6 erfüllen bei summarischer Prüfung diese Voraussetzungen. Sie sind hier sozial integriert und kulturell geprägt worden. Sie haben den Großteil ihres bisherigen Lebens bzw. ihr gesamtes Leben in Bundesrepublik verbracht. Die Antragstellerin zu 3 ist im Alter von fünf Jahren eingereist, hält sich seit über zwölf Jahren hier auf, hat ihre Ausbildung hier abgeschlossen und beabsichtigt nunmehr, sich hier eine Arbeit zu suchen. Sie hat im Erörterungstermin belegt, dass sie die deutsche Sprache wie eine Muttersprachlerin beherrscht. Die Antragstellerinnen zu 4 bis 6 sind im Bundesgebiet geboren, hier aufgewachsen und besuchen in Berlin die Grundschule in der ersten bzw. dritten Klasse. Den vorgelegten Bescheinigungen nach sprechen auch sie Deutsch. Diese vier Antragstellerinnen haben nur eine formale Verbindung zu Serbien. Sie sind zwar Staatsangehörige dieses Staates, haben aber keine faktische Bindung zu diesem Land. Die Antragstellerinnen zu 3 bis 6 sprechen nicht Serbisch und könnten sich schon deshalb nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten in Serbien eingliedern. Die Antragsteller zu 1 und 2 haben nachvollziehbar geschildert, dass sie zu Hause die „Roma-Sprache“ (Romani, auch Romanes genannt) mit ihren Kindern sprechen. Ihre Kinder sprechen Romani und daneben Deutsch, verstehen aber kein Serbisch. Dies hat auch die Antragstellerin zu 3 glaubhaft bestätigt. Dass Angehörige der Volksgruppe der Roma in Serbien oftmals die Sprache nicht beherrschen, steht auch im Einklang mit den zur Situation der Roma in Serbien und Montenegro erstellten Berichten (vgl. bspw. den Bericht des UNHCR vom September 2004,

www.unhcr.de/uploads/media/463.pdf?PHPSESSID=794d2653d60d4374093d95b625c440).

Eine Abschiebung der Antragstellerinnen zu 3 bis 6 nach Serbien käme somit einer Abschiebung in ein für sie fremdes Land gleich, in dem sie sich nicht verständigen könnten und zunächst die Landessprache lernen müssten. Dies stünde dort dem Finden einer Arbeitsstelle oder dem weiteren Schulbesuch bis auf weiteres entgegen.

Dem Antragsteller zu 1 ist schließlich gemäß Art. 6 Abs. 1 GG i.V. mit § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG eine Duldung zu erteilen. Seine Abschiebung ist derzeit wegen der bestehenden familiären Lebensgemeinschaft mit den übrigen Antragstellerinnen rechtlich unmöglich. Die Abschiebung des Antragstellers würde sein Recht und das Recht der Antragstellerinnen auf den Schutz des Familienlebens in unverhältnismäßiger Weise verletzen. Die Familie lebt in einem gemeinsamen Haushalt zusammen. Der Antragsteller betreut die drei kleineren Kinder, bringt sie bspw. zur Schule, holt sie ab und hilft ihnen bei den Hausaufgaben.

Darüber hinaus haben die Antragsteller auch gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG einen Anspruch auf Erteilung von vorläufigen Duldungen. Gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, der der früheren Bestimmung des § 55 Abs. 3 AuslG entspricht, kann einem Ausländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Ziel des Satzes 3 in Absatz 2 ist es, vollziehbar ausreisepflichtigen Personen im Ermessenswege einen vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen, wenn der vorübergehende Aufenthalt zwar aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen erforderlich ist, sich der Aufenthaltswitz jedoch nicht zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis nach Satz 1 verdichtet hat und tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen. Die oben genannten tatsächlichen Aspekte, also die familiäre Verbundenheit der Antragsteller und der Umstand, dass die Antragstellerinnen zu 3 bis 6 faktische Inländerinnen sind, machen es zumindest überwiegend wahrscheinlich, dass eine vorübergehende weitere Anwesenheit aller Antragsteller aus dringenden persönlichen Gründen erforderlich ist, und die vorläufigen Duldungen auch aus diesem Rechtsgrund wegen einer Reduzierung des Ermessens zu erteilen sind.

Unabhängig vom Ausgeführten muss die tenorierte Anordnung auch bei einer Beachtung der möglichen Folgen der Abschiebung einerseits und den Folgen des vorläufigen weiteren Verbleibs der Antragsteller andererseits ergehen. Eine Verletzung der Rechte der Antragsteller aus § 104 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 AufenthG, Art. 6 Abs. 1 GG sowie Art. 8 Abs. 1 EMRK ist - sieht man sie nicht als überwiegend wahrscheinlich an - doch zumindest ernsthaft möglich. Diese mglw. bestehenden Rechte würden jedoch durch die Abschiebung

unwiderruflich vereitelt. Demgegenüber erscheint eine vorläufige weitere Duldung der Antragsteller, die sich ohnehin schon seit 1995 bzw. seit ihrer Geburt in der Bundesrepublik aufhalten, als hinnehmbar. Dies ermöglicht dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten auch die Entscheidung des Bundesamtes für Justiz über den angekündigten Antrag auf vorzeitige Tilgung der Eintragungen im Bundeszentralregister abzuwarten sowie die nunmehr zutage getretenen familiären Belange der Antragsteller zu prüfen und in die Entscheidung über den Aufenthalt der Familie einzubeziehen.

Soweit die Antragsteller mehr als eine vorläufige Duldung begehren, ist der Antrag gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zurückzuweisen.

Die Antragsteller haben keinen Anordnungsanspruch gemäß §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 ZPO, 60 a Abs. 2 AufenthG darauf, dass sie bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache geduldet werden. Die Duldung ist allein „vorläufig“ zu erteilen. Die Abschiebung ist derzeit nicht zulässig. Dies kann sich mglw. aber unabhängig von dem Hauptsacheverfahren ändern, bspw. wenn neue Umstände eintreten. Ferner ist auch ein Anordnungsgrund für eine mehr als vorläufige Duldung nicht erkennbar.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 VwGO. Die Kosten sind insgesamt dem Antragsgegner aufzuerlegen, da die Antragsteller nur zu einem ganz geringen Teil unterlegen sind, durch den keine zusätzlichen Kosten entstanden sind.

C.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 52, 53 GKG. Die Kammer hat gemäß ihrer ständigen Rechtsprechung den im Streitwertkatalog vom 7./8. Juli 2004 für eine Abschiebung oder deren Androhung vorgeschlagenen Wert (siehe dort Ziffer 8.3) für die Duldung festgesetzt, ohne dabei nach deren Art oder Dauer zu differenzieren.

D.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe und Beordnung ist gemäß §§ 166 VwGO, 114 ff., 121 Abs. 2 ZPO auszusprechen. Wie ausgeführt, bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung zum ganz überwiegenden Teil hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig. Die Antragsteller sind aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Ihre Vertretung durch ihre Anwältin

erscheint aufgrund der persönlichen Bedeutung der Sache für sie und der rechtlichen Fragestellungen als erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung

1. Die Entscheidung zur Prozesskostenhilfe (und Beiordnung der Rechtsanwältin) ist für die Beteiligten nicht anfechtbar.

2. Gegen die Entscheidung über die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die ~~Beschwerde~~ ^{Wkt} ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

3. Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder ~~zur Niederschrift des~~ ^{zur Niederschrift des} Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Görlich

Dr. Jahntz

Mitschke

Mit/ge



Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle